

Gesetzesverstoß und Sittenwidrigkeit: Grundlagen

- Gemeinsamer Zweck der §§ 134, 138 BGB:
 - Gewährleistung eines „rechtsethischen Minimums“
 - Der Staat stellt seinen Justiz- und Vollstreckungsapparat nicht für die Durchsetzung verbotener oder sittenwidriger Verträge zur Verfügung
 - Ergänzung der §§ 134, 138 BGB durch § 817 S. 2 BGB:
 - Das auf einen gesetzes- oder sittenwidrigen Vertrag Geleistete kann nicht zurückgefordert werden
 - Der Justizapparat steht auch nicht für die Rückabwicklung gesetzes- oder sittenwidriger Verträge zur Verfügung
- => Gesetzes- und sittenwidrige Verträge werden auf eigenes Risiko geschlossen und durchgeführt („wer vorleistet, verliert“)
- => Präventionszweck des Zivilrechts
- (Aber ggfs. Abmilderung durch teleologische Korrektur der Anwendung der §§ 134, 138, 817 S. 2 BGB, z.B. Online-Glückspiel – OLG München BeckRS 2022, 30008)



Gesetzesverstoß (§ 134 BGB)

1. Anwendbarkeit des § 134 BGB
 - Alle Rechtsgeschäfte
 - Aber: Manche Verbote regeln Rechtsfolge selbst (z.B. §§ 276 III, 444, 555 BGB)
2. Verbotsgesetz
 - a) Gesetz (Art. 2 EGBGB) => Jede Rechtsnorm (auch kommunale Satzungen, Tarifverträge)
 - b) Verbotsgesetz
 - Richtet sich gerade gegen den Inhalt des betreffenden Rechtsgeschäfts (Gegensatz: Form- oder Ordnungsvorschrift; Begrenzungen der Rechtsmacht)
 - Nichtigkeit muss dem Zweck des Gesetzes entsprechen (Indiz: Strafbewehrung)
 - Beispiele: § 9 MuSchG; § 203 StGB; § 259 StGB; § 288 StGB; 1 II Nr. 2 SchwarzArbG; § 4 IV GlüStV
3. Verstoß gegen das Verbotsgesetz
 - a) Beidseitiger Verstoß grds. erforderlich, außer das Verbot richtet sich nur an eine Seite
 - b) Subjektiver Tatbestand: Nur, wenn das Gesetz ihn voraussetzt
4. Rechtsfolgen
 - a) Nichtigkeit, *soweit* es gegen das Verbot verstößt (also ggf. Teilnichtigkeit => § 139 BGB)
 - b) Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft sind getrennt zu beurteilen
 - c) Rückforderung des Geleisteten gem. § 812 I 1 Alt. 1 BGB => beachte § 817 S. 2 BGB!



Wucher (§ 138 II BGB)

- Sondertatbestand des Schwächerenschutzes
 1. Anwendbarkeit
 - Betrifft Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte (Wortlaut: „versprechen oder gewähren“)
 - Nur Austauschverträge (z.B. nicht Bürgschaften oder Schenkungen!)
 2. Auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung
 - Objektiv zu bestimmen, aber keine statische Größe
 - Regelmäßig ab dem doppelten Marktpreis
 3. Ausnutzung einer Schwächesituation
 - Zwangslage (z.B. Schlüsseldienst; notwendige OP)
 - Unerfahrenheit (z.B. Jugendliche, Alte, geistig Behinderte)
 - Mangelndes Urteilsvermögen (z.B. besondere Komplexität)
 4. Rechtsfolge
 - Gesamtnichtigkeit (Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft!), keine geltungserhaltende Reduktion
 - Bei Rückforderung: § 817 S. 2 BGB für die Kondiktion des Wucherers!
 - Daneben auch § 134 BGB i.V.m. § 291 StGB



Sittenwidrigkeit (§ 138 I BGB)

1. Anwendbarkeit

- Grds. alle Rechtsgeschäfte, aber: Verfügungen sind regelmäßig sittlich neutral (sachenrechtlicher Minimalkonsens)

2. Sittenverstoß

a) Nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts:

- Objektives Ergebnis, unabhängig von den Intentionen der Parteien
- Kenntnis der Parteien nicht erforderlich

b) Nach dem Gesamtcharakter des Rechtsgeschäfts:

- Gesamtwürdigung von Inhalt, Zweck und Zustandekommen
- Anknüpfungspunkt: Verhalten der Parteien => Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis erforderlich (je nach Grund bei einer oder beiden Parteien)

3. Rechtsfolge

- Nichtigkeit (im Zweifel gesamt, § 139 BGB)
- Für Rückforderung des bereits Geleisteten: Beachte § 817 S. 2 BGB



Exkurs: Grundrechte und Privatrecht

- Ausgangspunkt: Grundrechte sind Abwehrrechte gegenüber dem Staat => keine Verpflichtung Privater zur Beachtung von Grundrechten
 - Aber: Rechte Privater werden vom Staat durchgesetzt
 - Privatrechtsgesetzgeber ist an Grundrechte gebunden
 - Gerichte sind an Grundrechte gebunden
 - Zwei Zentral-Dimensionen der (Freiheits-)Grundrechte:
 - Abwehrrechte gegen staatliche Eingriffe in Grundrechte
 - Z.B. bei Verurteilung zur Unterlassung einer Meinungsäußerung (Meinungsfreiheit – Art. 5 I GG)
 - Schutzpflichten des Staates gegen Eingriffe Dritter
 - Z.B. bei Knebelung durch Abhängigkeit von langfristigem Liefervertrag (Berufsfreiheit – Art. 12 I GG)
 - Z.B. bei „Aufnötigung“ eines eigentlich ungewollten Vertrages durch Ausnutzung einer strukturell überlegenen Verhandlungsposition
- => Gerichte müssen ggf. BGB verfassungskonform auslegen, um der staatlichen Schutzpflicht zu genügen; insbesondere Generalklauseln (z.B. §§ 138, 242, 826 BGB), aber auch andere §§



Fallgruppen der Sittenwidrigkeit

- Sittenwidriges Verhalten einer Partei gegenüber der anderen
 - Wucherähnliche Geschäfte: Extremes Missverhältnis (mehr als 100% überteuerter Preis) + verwerfliche Gesinnung (wird bei Kenntnis der Preisverhältnisse vermutet)
 - Knebelungsverträge: z.B. Sicherungsübereignung des gesamten Vermögens
 - Übermäßige Beschränkung von Grundrechten: z.B. Überlange Bindung an Exklusivverträge (Bierlieferungsvertrag); übermäßige Behinderung des Vereinswechsels von Berufssportlern (vgl. Art. 12 GG)
 - Strukturell ungleiche Verhandlungsstärke: z.B. Bürgschaften naher Familienangehöriger
- Sittenwidriges Verhalten Dritten oder der Allgemeinheit gegenüber
 - Gläubigerschädigung: z.B. „Beiseiteschaffen“ pfändbaren Vermögens
 - Verleitung zum Vertragsbruch: z.B. Globalsicherungsabtretung trotz branchenüblichen verlängerten Eigentumsvorbehalts
 - Verträge über Straftaten: z.B. Auftragskiller, Bestechung
- Insbesondere: Prostitution (vgl. ProstG)
 - Verträge über Prostitution (mit Zuhältern oder Freiern) sind nichtig (§ 138 I BGB)
 - Nach (auch teilweiser) Erbringung der Dienstleistung besteht durchsetzbarer Anspruch der Prostituierten (§ 1 S. 1 i.V.m. § 2 S. 2 ProstG).

Willensmängel – Überblick

I. Auseinanderfallen von Wille und Erklärung

1. Geheimer Vorbehalt (§ 116 BGB)
2. Scheingeschäft (§ 117 BGB)
3. Scherzerklärung (§ 118 BGB)

II. Anfechtung

1. Irrtumsanfechtung (§§ 119, 120 BGB)
2. Anfechtung wegen Täuschung und Drohung (§ 123 BGB)



Geheimer Vorbehalt (§ 116 BGB)

- Geheimer Vorbehalt (Mentalreservation) ist gem. § 116 BGB unbeachtlich
- Es gilt das bei objektiv-normativer Auslegung Erklärte
- Unterschied zum Erklärungs- oder Inhaltsirrtum: Der Erklärende wollte *bewusst* das Erklärte nicht („vorsätzlicher Irrtum“)
- Nichtigkeit nur, wenn der Erklärungsempfänger den Vorbehalt kennt



Scheingeschäft (§ 117 BGB)

- Willenserklärung wird mit Einverständnis des Empfängers nur zum Schein abgegeben
- Beispiele:
 - „Unterverbriefung“ eines Grundstückskaufvertrages, d.h. Angabe eines geringeren als des tatsächlich vereinbarten Kaufpreises in der notariellen Urkunde
 - Nicht: Strohmengeschäfte (hier soll gerade der Strohmann rechtlich gebunden werden; der Hintermann ist nur wirtschaftlich beteiligt)
- Folgen:
 - Nichtigkeit der scheinbaren Erklärung (§ 117 I BGB)
 - Wirksamkeit des verdeckten wahren Geschäfts (§ 117 II BGB), sofern dessen Voraussetzungen (Form!) erfüllt sind



Scherzerklärung (§ 118 BGB)

- Der Erklärende meint seine Erklärung nicht ernst und geht davon aus, der Empfänger würde dies erkennen.
- Beispiel: „Red Bull verleiht Flügel“
- Auch: Gescheitertes (weil nur einseitiges) Scheingeschäft i.S.v. § 117 BGB
- Folgen:
 - Nichtigkeit der Scherzerklärung
 - Schadensersatzanspruch gem. § 122 BGB, wenn der Empfänger (ohne Fahrlässigkeit) auf die Erklärung vertraut, weil er den Scherz nicht erkannt hat

Irrtumsanfechtung

Voraussetzungen der rückwirkenden Nichtigkeit einer WE gem. §§ 119 ff., 142 I BGB:

- I. Anwendbarkeit der §§ 119 ff. BGB
- II. Kein Ausschluss der Anfechtung
- III. Anfechtungsgrund
 1. Rechtlich relevanter Irrtum
 - a) Erklärungsirrtum, Inhaltsirrtum (§ 119 I BGB)
 - b) Eigenschaftsirrtum (§ 119 II BGB)
 - c) Übermittlungsirrtum (§ 120 BGB)
 - d) Besondere Irrtümer: Unterschriftsirrtum, Kalkulationsirrtum
 2. Kausalität des Irrtums für die Erklärung
- IV. Anfechtungsfrist (§ 121 BGB): Unverzüglich
- V. Anfechtungserklärung (§ 143 BGB)
 1. Inhalt der Anfechtungserklärung
 2. Anfechtungsgegner
- VI. Keine Bestätigung (§ 144 BGB)

Anwendbarkeit der §§ 119 ff. BGB

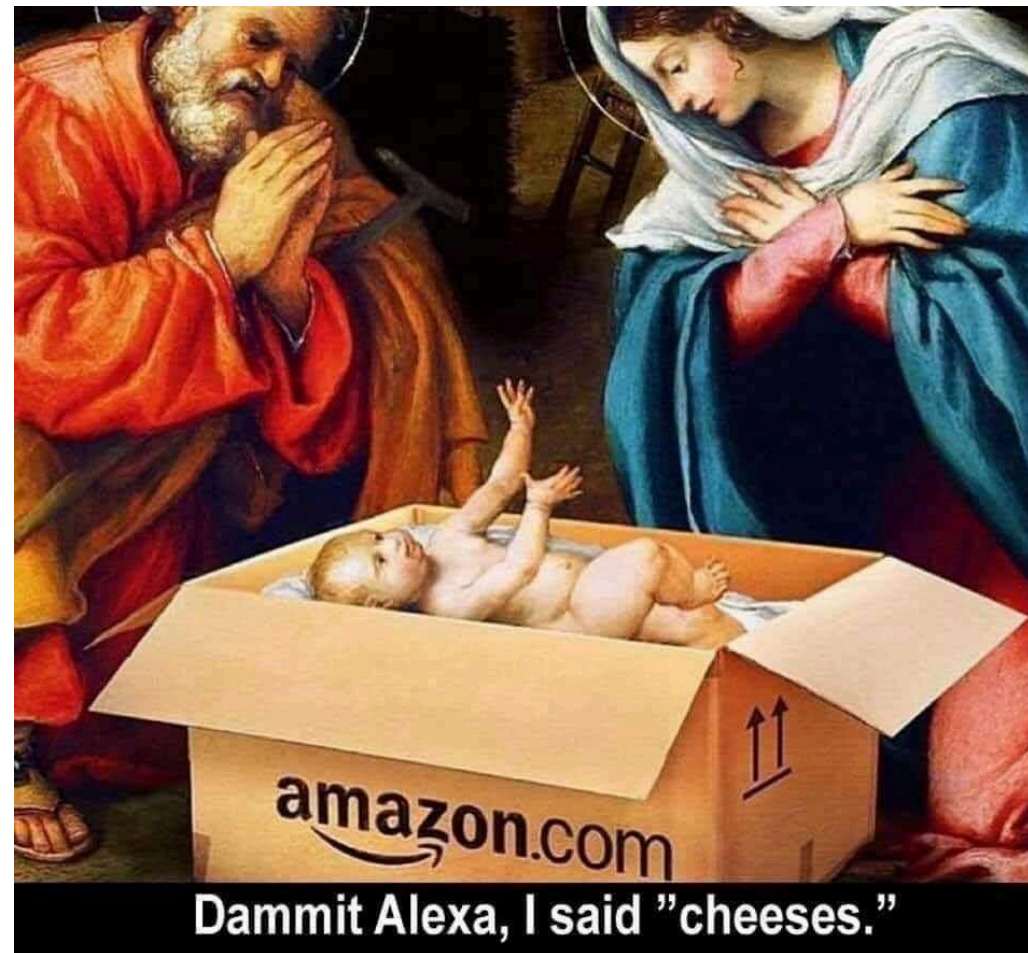
- Grundsätzlich anwendbar auf alle Rechtsgeschäfte, also auch einseitige (z.B. Kündigung oder Rücktritt)
- Verdrängende Spezialvorschriften:
 - § 1314 I Nrn. 2-4 BGB (Willensmängel bei der Eheschließung)
 - Erbrecht: §§ 1949, 1954 ff. (Annahme und Ausschlagung der Erbschaft), § 2078 (Testamentsanfechtung)
 - § 779 BGB (Gemeinsame Irrtümer beim Vergleich)
- Dingliche Rechtsgeschäfte
 - Tatbestandlich ohne weiteres anwendbar
 - Aber: Lehre vom sachenrechtlichen Minimalkonsens => Irrtümer über den Inhalt der Erklärung sind regelmäßig nicht relevant, da nur minimaler Inhalt der Erklärung (Art und Gegenstand der Rechtsänderung, Parteien)
 - Denkbar etwa: Eigenschaftsirrtum (§ 119 II BGB) beim Übereignen der falschen Sache



Irrtum in der Erklärung (§§ 119 I , 120 BGB)

- Inhaltsirrtum (§ 119 I Alt. 1 BGB):
 - Erklärungszeichen sind die Gewollten
 - Aber die Bedeutung ist eine andere als die Gewollte
 - => Korrelat der objektiv-normativen Auslegung
 - Beispiel: „12 Gros Rollen Toilettenpapier“ (=12 x 144 Rollen)
- Erklärungsirrtum (§ 119 I Alt. 2 BGB)
 - Erklärungszeichen sind nicht die Gewollten
 - Klassiker: Versprechen oder Verschreiben
 - Analog für Erklärung ohne Erklärungsbewusstsein (h.M.)
- Übermittlungsirrtum (§ 120 BGB)
 - Falsche Übermittlung durch Erklärungsboten (Sonderfall des Erklärungsirrtums)
 - Nach h.M. nicht bei bewusster Falschübermittlung („Pseudobote“) und bei Boten ohne Botenmacht („Scheinbote“)
 - Falschübermittlung durch Empfangsboten ist unerheblich, da Zugang bereits erfolgt; evtl. aber relevant für Irrtum *des Empfängers* bei der Annahme

Welcher Irrtum?





Eigenschaftsirrtum (§ 119 II BGB)

1. Anwendbarkeit neben Gewährleistungsrecht:
 - Anfechtung des Käufers: Nach h.M. durch Gewährleistungsrecht verdrängt, da jeder Sachmangel einen Eigenschaftsirrtum begründet
 - Anfechtung des Verkäufers: Keine Anfechtung, wenn sie dazu dient, sich der Gewährleistung zu entziehen; ansonsten aber schon (Beispiel: Sache ist hochwertiger als der Verkäufer dachte)
2. Eigenschaft: Alle wertbildenden Faktoren der Person oder Sache, bis auf den Wert selbst
3. Verkehrswesentlich
 - Primär nach Vertragszweck („vertragswesentlich“), hilfsweise objektive Verkehrsanschauung
 - Normative Korrekturen der Verkehrswesentlichkeit für Eigenschaften, die keine Rolle spielen dürfen, z.B. Schwangerschaft im Arbeitsrecht, sonstige Diskriminierungsverbote

=> Vermieter darf nicht wegen Irrtums über die Hautfarbe des Mieters anfechten, selbst wenn das für ihn eine wesentliche Eigenschaft sein sollte (vgl. § 19 I, II AGG)



Kalkulationsirrtum

- Verdeckter Kalkulationsirrtum

Erklärender hat sich verrechnet, präsentiert nur das Ergebnis seiner eigenen Kalkulation, legt diese aber nicht offen

=> Weder Inhalts- noch Erklärungsirrtum; Eigenschaftsirrtum nur, soweit der Irrtum sich auf Eigenschaften bezog, nicht beim bloßen Rechenfehler

=> Grds. unbeachtlicher Motivirrtum

- Offener Kalkulationsirrtum

Erklärender hat sich verrechnet, die Berechnung ist aber in der Erklärung wiedergegeben

=> Offensichtliche Rechenfehler: Auslegung führt zum richtigen Ergebnis

=> Unauffindbare Rechenfehler: Evtl. Perplexität, wenn wenigstens die Fehlerhaftigkeit erkennbar ist („das kann nicht richtig sein“)

=> Gemeinsamer Berechnungsfehler: Evtl. Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB)

=> Ansonsten: Motivirrtum des Erklärenden



Unterschriftsirrtum

- Erklärender irrt bei Abgabe der Unterschrift über den darüber stehenden Text
- Differenzierung:
 - Erklärender hat keine konkrete Vorstellung vom Inhalt (z.B.: ungelesene AGB) => Kein relevanter Irrtum
 - Erklärender hat die Urkunde selbst geschrieben und sich dabei verschrieben => Erklärungsirrtum
 - Erklärender hat eine konkrete Fehlvorstellung vom Inhalt der Urkunde => Inhaltsirrtum



Rechtsfolgenirrtum

- Erklärender irrt über die rechtlichen Folgen seiner Erklärung
- Beispiele:
 - Ausschlagung der Erbschaft, um Pflichtteilsansprüche zu erhalten
 - Schadensersatzverlangen führt unerwartet zum Wegfall des Naturalleistungsanspruchs (§ 281 IV BGB)
- Differenzierung:
 - Irrtümliche Falschbezeichnung von Rechtsfolgen: Auslegung (*falsa demonstratio*) oder Inhaltsirrtum (§ 119 I 1 Alt. 1 BGB)
 - Treten andere (primäre) Rechtsfolgen ein, als vom Erklärenden gewollt (Bsp. 1) => Inhaltsirrtum (§ 119 I Alt. 1 BGB)
 - Irrtümer über die vom Gesetz angeordneten (sekundären) Rechtsfolgen (Bsp. 2) sind unbeachtliche Motivirrtümer



Kausalität des Irrtums für die Erklärung

- Relevant für alle Irrtümer der §§ 119, 120 BGB
- Zwei Elemente der Kausalität zwischen Irrtum und Erklärung:
 - Keine Abgabe der Erklärung „bei Kenntnis der Sachlage“ (=subjektive Kausalität aus Sicht des Erklärenden)
 - Beispiel: Aus Sicht des Erklärenden unwesentlicher Irrtum ist nicht kausal
 - Keine Abgabe der Erklärung „bei verständiger Würdigung des Falles“ (=objektiv-normative Kausalität)
 - => Normative Korrektur von „Eigensinn, subjektiven Launen und törichten Anschauungen“ des Erklärenden

Ausschluss der Anfechtung

Sondertatbestände schließen Anfechtung aus:

- § 164 II BGB: Der Vertreter, der das Handeln im fremden Namen nicht offen legt, kann nicht wegen Irrtums über seine eigene Verpflichtung anfechten
- Bei Risikogeschäften: Keine Anfechtung bei Realisierung des übernommenen Risikos (z.B. keine Anfechtung einer Bürgschaft wegen Irrtums über die Zahlungsfähigkeit des Hauptschuldners trotz § 119 II BGB).
- Fehlerhafte Arbeits- und Gesellschaftsverträge: Anfechtung zulässig, aber entgegen § 142 I BGB keine Rückwirkung



Anfechtungsfrist (§ 121 BGB)

- Anwendbar für alle Fälle der Irrtumsanfechtung (§§ 119, 120 BGB)
- Fristbeginn: Mit Erkennen des Irrtums
 - Zuverlässige Kenntnis vom Anfechtungsgrund
 - bei Stellvertretung: Kenntnis desjenigen Vertreters, der für die Anfechtung zuständig ist
- Fristdauer: „Unverzüglich“ => Ohne schuldhaftes Zögern
 - Je nach Komplexität des Falles
 - Ggfs. kann Rechtsrat eingeholt werden
 - Obergrenze: Regelmäßig zwei Wochen
- Fristwährend ist die Absendung der Anfechtungserklärung
 - Zugang bleibt aber für die Wirksamkeit erforderlich (nicht für die Frist)
- Höchstfrist: 10 Jahre ab Abgabe der Erklärung (§ 121 II BGB)



Anfechtungserklärung (§ 143 BGB)

- Inhalt: Erklärung, das Geschäft wegen eines Willensmangels nicht gelten lassen zu wollen
 - Unzweideutigkeit? Rspr. (+), aber neben §§ 133, 157 regelmäßig nicht erforderlich
 - Begründung nach h.M. nicht erforderlich
- Anfechtungserklärung ist Gestaltungserklärung => Bedingungsfeindlich (Ausnahme: Potestativbedingungen, Eventualanfechtung im Prozess)
- Anfechtungsgegner
 - Bei Verträgen: Vertragspartner (§ 143 II BGB)
 - Einseitige empfangsbedürftige Rechtsgeschäfte: Erklärungsgegner (§ 143 III 1 BGB)
 - Nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen: Der materiell begünstigte (§ 143 IV BGB)
 - Vertrag zugunsten Dritte: Der Drittbegünstigte (§ 143 II BGB)



Schadensersatzpflicht nach § 122 BGB

Grundgedanke: Risikohaftung für fehlerhafte Willenserklärungen

=> Schutz des Vertrauens des Rechtsverkehrs in den objektiven Inhalt einer Willenserklärung.

1. Anwendbarkeit

- Irrtumsanfechtung
- Scherzerklärung (§ 118 BGB)
- Fehlendes Erklärungsbewusstsein/abhanden gekommene WE

2. Anfechtung nach §§ 119, 120 BGB

3. Kein Ausschluss nach § 122 II BGB

- Positive Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis des Erklärungsgegners vom Anfechtungsgrund
- „Alles-oder-Nichts-Prinzip“
- Daneben § 254 BGB bei (auch schuldloser) Mitverursachung des Irrtums

4. Umfang des Schadensersatzes

- Negatives Interesse (Vertragskosten, aber auch bereits erbrachte Leistung)
- Begrenzt auf das positive Interesse (maximal der erstrebte Vertragsgewinn, wäre der Vertrag nicht angefochten worden)

5. Bei Verschulden zusätzlich: Anspruch aus §§ 280 I, 241 II, 311 II BGB ohne Begrenzung auf das positive Interesse



Arglistige Täuschung (§ 123 I Alt. 1 BGB)

1. Täuschung

- Vorspiegelung falscher Tatsachen
- Auch durch Unterlassen => Nur bei Bestehen einer Aufklärungspflicht (bei Wissensgefälle hinsichtlich erkennbar bedeutsamer Umstände)
- Kausal für Irrtum des Getäuschten (auch Motivirrtum)

2. Rechtswidrigkeit der Täuschung

- Täuschung ist gerechtfertigt bei unzulässigen Fragen (z.B. Schwangerschaft bei Arbeitsvertrag, AGG)

3. Arglist

- Vorsatz, d.h. bewusste Erregung des Irrtums
- Bedingter Vorsatz („dolus eventualis“ = Billigende Inkaufnahme des Irrtums) genügt, v.a. bei Angaben ins Blaue hinein
- Schädigungswille ist nicht erforderlich; geschützt ist die Entscheidungsfreiheit, nicht das Vermögen!



Arglistige Täuschung (§ 123 I Alt. 1 BGB)

4. Ausschluss bei Täuschung durch Dritte (§ 123 II BGB)

- Bei Täuschung durch Dritte: Anfechtung nur bei Kenntnis oder Kennenmüssen des Anfechtungsgegners
- Keine Dritten sind Personen, die „im Lager“ des Anfechtungsgegners stehen (Vertreter, Verhandlungsgehilfen etc.) => Dann liegt eine gewöhnliche Täuschung vor, Anfechtung ist möglich

5. Weitere Rechte des Getäuschten:

- § 823 II BGB i.V.m. § 263 StGB; § 826 BGB => Vertragsaufhebung als Schadensersatz gem. § 249 I BGB
- §§ 280 I, 241 II, 311 II BGB (nach h.M. sogar bei fahrlässiger Täuschung) => Vertragsaufhebung oder -anpassung (str.)
- Anfechtungsrecht gem. § 119 BGB bei relevantem Irrtum (z.B. § 119 II BGB); praktisch wichtig, wenn die Arglist nicht bewiesen werden kann
- Vorsicht: Aus der Existenz des § 123 BGB folgt, dass die arglistige Täuschung allein den Vertrag nicht sittenwidrig i.S.v. § 138 BGB macht



Widerrechtliche Drohung (§ 123 I Alt. 2 BGB)

1. Drohung

- „Inaussichtstellen eines künftigen Übels, auf das der Drohende Einfluss zu haben vorgibt“
- => Schaffung einer psychischen Zwangslage für den Bedrohten
- Ausnutzen einer bestehenden Zwangslage genügt nicht

2. Widerrechtlichkeit

- Widerrechtliches Mittel: Drohung mit Gewalt, Straftat, Vertragsbruch; Strafanzeige: Nur, wenn unberechtigt
- Widerrechtlicher Zweck: Erreichen eines rechts- oder sittenwidrigen Erfolges (nicht: Durchsetzung einer WE, auf die der Drohende keinen Anspruch hat)
- Inadäquanz zwischen Zweck und Mittel: Häufigster Fall der Widerrechtlichkeit
- Kenntnis des Drohenden von der Widerrechtlichkeit lt. BGH erforderlich; h.L. (-), da nur Schutz der Entscheidungsfreiheit des Bedrohten

3. Drohung durch Dritte

- § 123 II BGB ist nicht anwendbar => Grundsätzlich Anfechtung bei jeder Drohung eines Dritten möglich



Anfechtungsfrist (§ 124 BGB)

- Sonderfrist für Anfechtung wegen Täuschung oder Drohung
- Fristlänge: Ein Jahr
- Fristbeginn:
 - Bei Täuschung: Kenntnis von Irrtum und Arglist (!)
 - Bei Drohung: Ende der Zwangslage
- Zur Fristwahrung ist Zugang der Anfechtungserklärung erforderlich (anders § 121 BGB!)
- Ausschlussfrist: 10 Jahre seit Abgabe der Willenserklärung (§ 124 III BGB)
- Auch nach Fristablauf: Arglisteinrede des Getäuschten bzw. Bedrohten gegen die Inanspruchnahme aus dem Vertrag (§ 853 BGB analog)



Bestätigung des anfechtbaren Rechtsgeschäfts

- Bestätigung gem. § 144 BGB schließt die Anfechtung aus
- Unterschied zu § 141 BGB: § 144 BGB beseitigt die Anfechtbarkeit, § 141 BGB die Unwirksamkeit (faktisch durch Neuvernahme)
- Formfrei möglich, auch konkludent
- Problem: Konkludente Bestätigung durch Durchführung des anfechtbaren Vertrages?
 - Entsprechende Erklärungsbedeutung nur, wenn der Anfechtungsberechtigte von seinem Anfechtungsrecht weiß
 - Täuschung bzw. Irrtum müssen also entdeckt sein, Drohung beendet
 - Dann genügt jedes Verhalten, das darauf schließen lässt, an dem Vertrag *trotz seiner Anfechtbarkeit* festzuhalten.



Wirkungen der Anfechtung (§ 142 BGB)

1. Rückwirkende Nichtigkeit des angefochtenen Rechtsgeschäfts (§ 142 I BGB)
 - Vernichtung einer Vertragserklärung vernichtet den gesamten Vertrag
 - Rückwirkung => Rückforderung des bereits Geleisteten gem. § 812 I 1 Alt. 1 BGB
 - Alle Zinsansprüche etc. entfallen rückwirkend
 - Beschränkung der Rückwirkung bei Arbeits- und Gesellschaftsverträgen, die in Vollzug gesetzt wurden
 - Keine Beschränkung bei Mietverträgen (BGH NJW 2009, 178)
2. Folgen hinsichtlich der Kenntnis (§ 142 II BGB)
 - Kenntnis vom Anfechtungsgrund wird Kenntnis der Nichtigkeit gleichgestellt
 - Für Bösgläubigkeit i.S.v. §§ 687 II, 819 I, 892, 932 II, 989 f. BGB etc. kommt es auf die Kenntnis von der Anfechtbarkeit an